

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 25.

Dienstag, den 28. März

1837.

Bekanntmachung.

Da es nach den dermal bestehenden bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen zum Schutze gegen den Nachdruck der Privilegien nicht mehr bedarf, und es auch sonst den jetzigen veränderten Verhältnissen nicht mehr angemessen erscheint, bei Privilegien zum Schutze des literarischen Eigenthums die Abgabe von Freieremplaren zur Bedingung zu machen, so hat das Königliche Ministerium des Innern beschlossen, nicht nur bei etwa dennoch gesuchter Ertheilung von dergleichen Privilegien diese Bedingung nicht weiter zu stellen, sondern auch wegen solcher noch fortzusetzenden Schriften, von welchen, in Folge früherhin ertheilter Privilegien, Freieremplare bis jetzt noch abzugeben gewesen sind, auf deren Abgabe nicht weiter zu bestehen. Es soll vielmehr auch in den Fällen, wo Privilegien noch gesucht werden sollten, lediglich von der Freigebigkeit der Verleger abhängen, ob und in wiefern sie den öffentlichen Bibliotheken Exemplare ihrer Verlagsartikel unentgeltlich zukommen lassen wollen. Dagegen wird bei Ertheilung von Concessionen zu Zeitschriften das Königliche Ministerium des Innern in jedem einzelnen Falle ermessen, ob und in wiefern die Abgabe von Freieremplaren an Behörden zur Bedingung zu machen sei.

In Gemäßheit diesfalls an das unterzeichnete Königliche Censur-Collegium ergangener Verordnung werden von diesen Bestimmungen sämtliche Buchhandlungen und Buchdruckereien, ingleichen die lithographischen Anstalten des Leipziger Kreis-Directions-Bezirks hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Leipzig, am 21. März 1837.

Königlich Sächsisches Censur-Collegium.
Dr. von Falkenstein.

Bekanntmachung.

Es sind von mehreren Seiten Zweifel über einige Bestimmungen der Königlich Sächsischen Presspolizei-Verordnung vom 13. October v. J. angeregt worden, welche durch einen Canzleibescheid des Königlichen Censurcollegiums zu Leipzig vom 3. d. Monats vollständig gehoben werden, daher ich sowohl die von einem unserer Collegen zur Entscheidung gestellten Bedenken, als die darauf gefaßten Entscheidungen selbst zur Nachachtung mitzutheilen mich verpflichtet halte.

4r Jahrgang.

40